

Beschlussvorlage

135/2017/3

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.06.2019	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Finanzierung der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH durch kommunale Bürgschaften und deren Absicherung durch eine Grundschuld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die der übernommenen Ausfallbürgschaft für die GML innewohnenden besonderen Risiken sowie das Risiko der Eintrittswahrscheinlichkeit des Bürgschaftsfalls zur Kenntnis und erhält auch unter dieser Maßgabe den Beschluss zur Vorlage 135/2017/2 vom 20.03.2019 aufrecht.

Bad Dürkheim, 13.06.2019

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Bankverbindungen:

Der Landkreis ist mit einem Anteil von 5,88 % an der 100% kommunalen „GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH“ (GML) beteiligt. Der Zweck dieser Beteiligung ist die Absicherung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Kommunen nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (kommunale Entsorgungspflicht / öffentliche Entsorgungssicherheit). Hierfür betreibt die GML für ihre Gesellschafter das Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (MHKW), in dem die kommunalen Restabfälle zu 100% sicher entsorgt werden.

Der Kreistag hat am 20.03.2019 einstimmig die Vorlage 135/2017/2 (siehe Anlage 1) zur anteiligen Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die GML beschlossen. Demnach übernimmt der Landkreis für die geplante Darlehensaufnahme der GML im Rahmen des Projektes IGNIS vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine modifizierte Ausfallbürgschaft. Diese hat einen Umfang von höchstens 4.260.000 Euro. Damit entspricht sie einem Anteil von 5,9175 % des Maßnahmenumfangs von 90 Mio. Euro.

Die ADD fordert nun im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine gesonderte Information des Kreistages über die der Bürgschaft innewohnenden besonderen Risiken sowie über die generelle Eintrittswahrscheinlichkeit von Bürgschaften für die GML.

Die Darlehen werden von der KfW IPEX-Bank GmbH (Bank) in Anspruch genommen, welche die günstigsten Zinskonditionen angeboten hat. Damit die Bank der GML diese Konditionen anbieten kann, enthält die von ihr geforderte Bürgschaft Regelungen, welche ein erhöhtes Risiko für die Bürgen beinhalten. Laut einem Schreiben der ADD vom 27.11.2018 an die Stadtverwaltung Ludwigshafen besteht dieses Risiko vor allem darin, dass „der Ausfall bereits dann als eingetreten gilt, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch Einstellung der Zahlung des Darlehensnehmers erwiesen ist. Zum anderen verzichten die Bürgen auf die Einrede der Anfechtbarkeit aus § 770 Abs. 1 BGB und die Einrede der Aufrechenbarkeit aus § 770 Abs. 2 BGB wird modifiziert.“

Zusätzlich zur Bürgschaft hat die Bank von der Stadt Ludwigshafen eine Erklärung gefordert, wonach sie das Kündigungsrecht der GML nach § 489 Abs. 2 BGB absichert und der Bank den durch eine Kündigung der GML entstandenen Schaden ersetzt, bzw. ein Darlehen zu entsprechenden Zinskonditionen bei der Bank abschließt. Das vorbezeichnete Risiko wird durch eine Erklärung der GML minimiert, wonach sie das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 2 BGB nur auf ausdrückliche Weisung oder vorherigen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ausübt (siehe Anlage 2)

Laut einer Einschätzung der Bundesbank vom 06.05.2019, die als Anlage 3 beigelegt ist, wird die GML als „notenbankfähig“ eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund wird die Eintrittswahrscheinlichkeit des Bürgschaftsfalls als gering eingeschätzt.

Der Kreistag wird gebeten, die der übernommenen Ausfallbürgschaft für die GML innewohnenden besonderen Risiken sowie das Risiko der Eintrittswahrscheinlichkeit des Bürgschaftsfalls zur Kenntnis zu nehmen und auch unter dieser Maßgabe den Beschluss zur Vorlage 135/2017/2 vom 20.03.2019 aufrecht zu erhalten.

Bankverbindungen: